Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **KSZ GmbH Amtzell, Große Halde 1 in 88279 Amtzell** mit Bescheid vom 02.09.2021, Az. 54.2-6/51-16/8823.12 RV 006-00, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 8.6.2.1 und 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Biogasanlage am Standort Amtzell, Große Halde 1, erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, die Sicherheitsleistung, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt nach Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070), maßgeblich.

Tübingen, den 15.09.2021 Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Regierungspräsidium Tübingen \cdot Postfach 26 66 \cdot 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde XF 05 050 983 9DE

Tübingen 02.09.2021 Name (...)

KSZ GmbH Amtzell

Durchwahl (...)

(...)

Aktenzeichen 54.2-6/51-16/8823.12 RV 006-00 (Bitte bei Antwort angeben)

(...)

Große Halde 1 88279 Amtzell

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Antragsteller: KSZ GmbH Amtzell, Große Halde 1, 88279 Amtzell Standort der Anlage: 88279 Amtzell, Große Halde 1, Flurstück 1120/2

Betrag:

Gegenstand der Genehmigung: Geänderte Errichtung und Betrieb des Flüssigdünger-

speichers 2 inkl. Abfüllplatz nach den Vorgaben der AwSV – Anlage nach Nummer 8.13 des Anhangs 1 der

4. BlmSchV

Entscheidung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG (ohne öffentliche Be-

kanntmachung)

Bezug: Antrag vom 15.11.2019, letzte Ergänzung vom

24.08.2021

Anlagen: jeweils 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungs-

vermerk (Fertigung 2 und 3),

Formblatt: Abfallverwertungskonzept,

Baufreigabe, Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

Inhaltsverzeichnis

1	Ent	scheidung:	4
	1.1	Genehmigung	4
	Die in	nmissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst	4
	1.2	Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)	4
	1.3	Bestandteile dieser Teilgenehmigung	5
	1.4	Erlöschen der Änderungsgenehmigung	5
	1.5	Gebühren	5
2	1.6 Net	Abluftgrenzwerte Denbestimmungen	
	2.1	Allgemein	8
	2.2	Sicherheitsleistung	11
	2.3	Baurecht	13
	2.4	Immissionsschutz	14
	2.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18
	2.6	Abfall	22
3	2.7 Beg	Anlagensicherheitgründung	
	3.1	Sachverhalt	25
	3.2	Antrag auf Änderungsgenehmigung	25
	3.3	Zuständigkeit	25
	3.4	Verfahren mit Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung	26
	3.5	Beteiligung anderer Behörden	26
	3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
	3.7	Genehmigungsfähigkeit	28
	3.8	Baurechtliche Genehmigung	30
	3.9	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	31

	3.10	Abluftgrenzwerte	34
	3.11	Nebenbestimmungen	37
4	Geb	pühren	55
	4.1	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	55
	4.2	Gebühr für die baurechtliche Genehmigung	56
	4.3	Gebühr für die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz WHG	56
	4.4	Gesamtgebühr	56
5	Red	chtsbehelfsbelehrung	57
6	Hin	weise	58
	6.1	Stand der Technik	58
	6.2	Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten	58
	6.3	Arbeitsschutz	58
7	Ant	ragsunterlagen	61
8	Zitie	erte Reaelwerke	64

Auf Antrag der KSZ GmbH Amtzell, vertreten durch Herrn Hans-Peter Schmid, Große Halde 1, 88279 Amtzell, vom 15.11.2019 ergeht folgende

1 Entscheidung:

1.1 Genehmigung

Die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der gewerblichen Biogasanlage für das **Amtzeller Werk für Biogas GmbH (AWB GmbH)** auf Flst. Nr. 1120/2, Große Halde 1 in 88279 Amtzell wird nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und Nummer 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst

- o die geänderte Ausführung des Flüssigdüngerspeichers (FDS 2) mit einem Nettovolumen von 6.700 m³ (doppelwandiger Behälter und Gashaube),
- o die Errichtung und den Betrieb eines überdachten Abfüllplatzes,
- die Stilllegung des nicht überdachten Abfüllplatzes am Flüssigdüngerspeicher (FDS 1),
- die Errichtung und den Betrieb einer Hebeanlage mit Rohrtrasse vom Flüssigdüngerspeicher (FDS 1) zu Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) und
- die Errichtung und den Betrieb einer Abluftleitung zur bestehenden Biofilteranlage.

1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung folgende Entscheidungen mit ein:

- 1.2.1 Die gemäß §§ 49 und 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung
- 1.2.2 Die Eignungsfeststellung einer AwSV-Anlage (Flüssigdüngerspeicher 2) mit einer Lagermenge von 6.700 m³, nach § 63 WHG gemäß den Antragsunterlagen nach Nummer 7 dieser Entscheidung.

1.3 Bestandteile dieser Teilgenehmigung

Die in Nummer 7 dieses Bescheides benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei deren Inanspruchnahme zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.4 Erlöschen der Änderungsgenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mit der Errichtung begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5 Gebühren

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen. Dies schließt auch die anfallenden Kosten für das Baurecht und anderer Entscheidungen mit ein.

Für diese Änderungsgenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von (...) € festgesetzt.

Der genannte Betrag in Höhe von (...) Euro wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überwiesen. Die Bankverbindung der Landesoberkasse Baden-Württemberg und das bei der Überweisung anzugebende Kassenzeichen ist auf der Seite 1 dieses Bescheides angegeben.

1.6 Abluftgrenzwerte

Die Entscheidung ergeht mit den folgenden Festlegungen zur Emissionsbegrenzung:

1.6.1 Abluft Flüssigdüngerspeicher 2, Emissionsgrenzwerte am Biofilter

Untersuchungsparameter	Grenzwert	Anmerkungen	
Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m ³	im Reingas	
Staub	20 mg/m³	im Reingas	
Organische Stoffe als Ge-	0,25 g/m³	im Reingas	
samtkohlenstoff C	0,20 g/m		
Ammoniak	10 mg/m³	im Reingas	
		im Rohgas nach dem Abluftwäscher	
Ammoniak	5 mg/m³	und vor dem Eintritt in die	
		Biofilter	

- 1.6.2 Zusätzlich zu der oben genannten Begrenzung im Rohgas muss der saure Wäscher mindestens einen Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von 90 % erreichen. Hierzu muss eine zusätzliche Rohgasuntersuchung vor dem Wäscher erfolgen.
- 1.6.3 Im Reingas darf kein Rohgasgeruch vorhanden sein.
- 1.6.4 Die von der gesamten Bioabfallbehandlungsanlage ausgehenden Gerüche dürfen an allen maßgeblichen Immissionsorten an Wohnhäusern im Außenbereich den Immissionswert von 0,075 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (7,5 % der Jahresstunden) nach GIRL nicht überschreiten.

- 1.6.5 Die von der gesamten Bioabfallbehandlungsanlage ausgehenden Gerüche dürfen am vorhandenen Asylbewerberwohnheim in der Hugo-Schrott Straße 6 den Immissionswert von 0,12 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (12 % der Jahresstunden) nach GIRL nicht überschreiten.
- 1.6.6 Die von der gesamten Bioabfallbehandlungsanlage ausgehenden Gerüche dürfen bei den maßgeblichen Raumnutzungen von Gewerbebetrieben im angrenzenden Gewerbegebiet den Immissionswert von 0,075 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (7,5 % der Jahresstunden) nach GIRL nicht überschreiten. Bei einer Berechnung der Geruchsstunden ist die Windsituation sowie die Arbeitszeit der Beschäftigten in den gewerblichen Unternehmen zu berücksichtigen.
- 1.6.7 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter folgender Bedingung:

Die Schornsteine der beiden vorhandenen BHKW 1 müssen zusammengeführt und auf eine Mündungshöhe von 18,6 m erhöht werden. Die tatsächliche Ausführung ist vor der Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Ausführungspläne sind der Genehmigungsbehörde nachzureichen.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige beizufügen sind Prüfberichte und Bestellungen gemäß den Nebenbestimmungen 2.1.2, 2.1.4 und die Abnahmebescheinigung des AwSV-Sachverständigen gemäß der Nebenbestimmung 2.5.1.2. (siehe Nebenbestimmung 2.2.3.)
- 2.1.2 Für die Biogasanlage ist ein Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 64 des WHG zu bestellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde innerhalb von 2 Monaten ab Genehmigungseingang zu benennen. Jede Änderung der Person ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Aufgaben nach § 65 WHG beziehen sich auf die gesamten AwSV-Anlagen der Bioabfallbehandlungsanlage. Sollte der bestellte Immissions- bzw. Abfallbeauftragte die erforderlichen Vorrausetzungen besitzen, kann dieser die Aufgaben und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten ebenfalls übernehmen.
- 2.1.3 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Betriebsorganisation müssen gemäß der TRAS 120 Nummer 2.6.1.1. Ziffer 1 in Verbindung mit dem Anhang I für die einzelnen Betriebsbereiche der Bioabfallbehandlungs- und Lageranlage festgelegt werden.
- 2.1.4 Für die gesamte Biogasanlage inklusiv den Flüssigkeitsdüngerspeichern ist eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde zu benennen. Jeder Änderung der Personen ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2.1.5 Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation gemäß der TRAS 120 Nummer 2.6.1.1. Ziffer 7 in Verbindung mit dem Anhang III zu führen. Diese Anlagendokumentation ist bei Änderungen fortzuschreiben, muss in der Anlage einsehbar sein und ist bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.6 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch tagesaktuell zu führen, in dem zu folgenden Themen Eintragungen erfolgen müssen:

- 2.1.6.1 Aufzeichnungen über alle durchgeführten Messungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- 2.1.6.2 Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, und durchgeführte Maßnahmen,
- 2.1.6.3 regelmäßige Funktionsüberwachungen für alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen gemäß den Angaben des Herstellers,
- 2.1.6.4 regelmäßige Überprüfungen des Biofilters gemäß Nebenbestimmung 2.4.3.3,
- 2.1.6.5 das Ergebnis der Überprüfung des Alarm- und Maßnahmenplans gemäß Nebenbestimmung 2.1.8.3,
- 2.1.6.6 die Unterweisung gemäß Nebenbestimmung 2.1.8.4,
- 2.1.6.7 die Ergebnisse der Prüfungen des Prüf- und Instandhaltungsplans gemäß den Nebenbestimmungen unter 2.1.9,
- 2.1.6.8 der Austausch der Dachfolie gemäß der Nebenbestimmung 2.4.3.9,
- 2.1.6.9 die Anwesenheit einer eingewiesenen Person gemäß Nebenbestimmung 2.5.3.1.
- 2.1.6.10 die Ergebnisse der Eigenkontrollen zur Umsetzung des Überwachungskonzepts gemäß Nebenbestimmung 2.7.7.
- 2.1.7 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann elektronisch oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Betriebsteile geführt werden.

2.1.8 Alarm- und Maßnahmenplan

- 2.1.8.1 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) einschließlich aller Nebenanlagen gemäß den Anforderungen des § 44 der AwSV, der TRAS 120 (Nummern 2.6.5.1. und 2.6.5.2 i.V.m. Anhang II) sowie der TRGS 529 (Nummer 5.10) zu erstellen. Mit der Genehmigungsbehörde und dem Kreisbrandmeister ist der Alarm- und Maßnahmenplan für wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden und sonstige Gefahren abzustimmen.
- 2.1.8.2 Der erstellte Alarm- und Maßnahmenplan und die daraus resultierende Betriebsanweisung ist vor der Inbetriebnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Kreisbrandmeister vorzulegen.
- 2.1.8.3 Der Alarm- und Maßnahmenplan ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage und mindestens alle drei Jahre auf seine Gültigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.1.8.4 Über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarm- und Maßnahmenplans ist das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens jedoch 1 mal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.9 Prüf- und Instandhaltungsplan

2.1.9.1 Die zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlichen Prüfungen⁴ und Instandhaltungsmaßnahmen sind zu ermitteln und das Ergebnis in einem Prüf- und Instandhaltungsplan zu dokumentieren. Der Prüf- und Instandhaltungsplan ist alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

⁴Auf die Anforderungen an Prüfungen nach den §§ 14 bis 16 BetrSichV, konkretisiert in TRBS 1201 Teil 1, wird hingewiesen.

_

- 2.1.9.2 Ergebnisse von Prüfungen sind zu dokumentieren und mit dem Prüf- und Instandhaltungsplan bei Prüfungen sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.10 Der Betreiber hat Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen, Substraten und Gärresten, einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen, gemäß der TRAS 120 Nummer 2.6.1.1. Ziffer 8 unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.
- 2.1.11 Die Fläche, auf denen der Flüssigdüngerspeicher erstellt werden soll, ist als altlastenverdächtig eingestuft. Erdarbeiten in diesem Bereich müssen deshalb von eine Sachverständigen für Altlasten begleitet werden, der die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials verantwortlich zeichnet.

2.2 Sicherheitsleistung

2.2.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der erweiterten Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BIm-SchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von

(...) Euro

hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

- 2.2.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbst-schuldnerischen das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erteilten Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft erfüllen.
- 2.2.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).
- 2.2.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde, derzeit Regierungspräsidium Tübingen, unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmi-

gungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

2.2.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Der Baufreigabeschein ist an gut sichtbarer Stelle während der Bauzeit an der Baustelle anzubringen.
- 2.3.2 Der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamt Ravensburg ist die Fertigstellung des Vorhabens anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist dem Regierungspräsidium Tübingen zuzusenden. Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung wird hiermit eine Schlussabnahme gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 2 LBO durch die untere Baurechtsbehörde angeordnet. Vor der Schlussabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
- 2.3.3 Tragkonstruktionen und Bauteile, die für die statischen Nachweise nicht notwendig sind, müssen den statischen Erfordernissen entsprechend ausführt werden, damit die Standsicherheit gemäß § 13 LBO gewährleistet wird.
- 2.3.4 Jede bauliche Anlage muss sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit muss auch

während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein (§ 13 LBO). Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

2.4 Immissionsschutz

2.4.1 Als Betriebszeiten für Abholung von Gärsubstraten von Montag bis Samstag von 6:00 bis 22:00 Uhr festgesetzt. Die Zuführpumpe zum Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) sowie der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) selbst kann in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

2.4.2 Lärm

2.4.2.1 Die Biogasanlage einschließlich dem zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche, gemessen und beurteilt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet an den maßgeblichen Immissionsorten von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) und für das Gewerbegebiet tagsüber von 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Folgende maßgebliche Immissionssorte sind zu berücksichtigen:

- Wohnhäuser im Korb 7, Amtzell (Außenbereich, Mischgebiet)
- o Wohnhäuser im Korb 8, Amtzell (Außenbereich, Mischgebiet)
- Wohnhäuser im Korb 9, Amtzell (Außenbereich, Mischgebiet)
- Wohnhaus im Dietenweiler 1/1, Amtzell (Außenbereich, Mischgebiet)
- o Bürogebäude in der Hugo-Schrott Str. 2-4/12 (Gewerbegebiet)
- o Asylbewerberwohnheim in der Hugo-Schrott Straße 6 (Gewerbegebiet)

- 2.4.2.2 Die Spitzenpegel dürfen tagsüber im Mischgebiet den Wert von 90 dB(A) und im Gewerbegebiet von 95 dB(A) nicht überschreiten. Für den Nachtzeitraum wird im Mischgebiet ein Spitzenpegel von 65 dB(A) und im Gewerbegebiet von 70 dB(A) festgesetzt.
- 2.4.2.3 In den Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) darf kein Rührwerk installiert werden. In den Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) darf nur biologisch stabilisiertes Gärsubstrat geleitet werden.

2.4.3 Gerüche

2.4.3.1 Für den Biofilter einschließlich Wäscher ist ein Pflege- und Wartungskonzept gemäß den Anforderungen der VDI 3477 Nummer 7.3.3. zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Im Wartungsplan sind ebenfalls arbeitsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung).

2.4.3.2 Dabei sind folgende Überprüfungen für die Gesamtabluftanlage (Gebläse, Wäscher, Biofilter) <u>mindestens</u> durchzuführen:

Nr.	Maßnahme	Häufig-	Anmerkung
		keit	
1	Funktionsüberwachung: Biofilter, Begehung mit opti-	t	
	scher und sensorischer Überprüfung (Hedonik)		
2	Funktionsüberwachung: Gebläse	t	
3	Funktionsüberwachung: Wäscher	t	
4	Funktionsüberwachung:	2 x m	
	Befeuchtungseinrichtung Biofilter		
5	Funktionsüberwachung: Nährstofflösungsdosiereinheit	2 x m	
	(falls vorhanden)		
6	Messung Temperatur		
	Vor und nach dem Wäscher	2 x m	
	Vor und nach dem Biofilter	2 x m	
7	Relative Feuchte am Biofiltereintritt	2 x m	
8	Volumenstrom vor dem Biofilter	2 x a	
9	Abgasinhaltsstoffe Biofilter gemäß behördliche Auflagen	а	siehe 1.6.1
10	Wäscher: nach dem Wäscher NH ₃	а	siehe 1.6.1
11	Strömungswiderstand	а	
12	Geschwindigkeitsprofil	а	
13	Filtermaterial: Wassergehalt (visuell)	2 x m	
14	Filtermaterial: Wassergehalt	2 x a	
15	Filtermaterial: pH-Wert	m	
16	Filtermaterial: Leitfähigkeit	2 x a	
17	Filtermaterial: Atmungsaktivität	2 x a	
18	Filtermaterial: Nährstoffgehalt	а	
	(Stoffmengenverhältnis C:N:P)		
19	Filtermaterial: Materialzustand	а	
	(Porenvolumen)		
20	Waschwasser des Wäschers: pH-Wert	2 x a	
	I .	·	I

Maßnahmenprofil zur Betriebsüberprüfung

Abkürzungen: t = täglich; $2 \times m = alle 2$ Wochen; m = monatlich; $2 \times a = alle 6$ Monate; a = jährlich;

- 2.4.3.3 Es ist anhand des Wartungskonzeptes der Nebenbestimmung 2.4.3.1 ein Betriebstagebuch für den Biofilter zu erstellen. Eine Kopie des Betriebstagebuchs ist jährlich mit dem Jahresbericht der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.4.3.4 Die Einhaltung der in Nummer 1.6.1 dieser Änderungsgenehmigung festgelegten Emissionsbegrenzung für die Geruchskonzentration, Staub, organische Stoffe sowie Ammoniak sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Flüssigdüngerspeichers nachzuweisen. Die Untersuchungen auf organische Stoffe und Geruch sind danach wiederkehrend 1-mal im Jahr durchzuführen. Alle anderen Grenzwerte sind wiederkehrend (im Reingas nach dem Biofilter, Rohgas vor dem Abluftwäscher, Emissionsminderungsgrad für Ammoniak) alle 3 Jahre durch Messungen nachzuweisen. Die Untersuchung auf Staub kann von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, wenn der Grenzwert sicher eingehalten werden kann. Die Messungen sind von einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.
- 2.4.3.5 Vor der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein Messplan gemäß Nummer 5.3.2.2 TA Luft i.V.m. DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Messung abzustimmen.
- 2.4.3.6 Der jeweiligen Termine der Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.4.3.7 Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt bzw. spätestens 12 Wochen nach der Messung zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.4.3.8 Der Emissionsminderungsgrad der Dachfolie muss mindestens 90 % betragen.

- 2.4.3.9 Die Dachfolie ist spätestens alle 10 Jahre auszutauschen. Das Datum des Austauschs der Folie sowie die Angaben zum Hersteller ist in das Betriebstagebuch einzutragen. Der Hersteller der neuen Folie muss einen Nachweis zur Dichtheit der Folie erbringen. Die Qualität der neuen Folie muss mindestens die gleichen Standards wie die der ursprünglichen Folie erfüllen.
- 2.4.3.10 Die Fläche des Abfüllplatzes ist bei Verunreinigungen unverzüglich zu reinigen.

2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.5.1 Allgemeine bauliche und organisatorische Anforderungen
 - 2.5.1.1 Der Gärsubstratbehälter samt aller verbundenen Anlagenteile (Rohrleitungen, Abfüllfläche) in denen Gärsubstrate gelagert, befördert oder verwendet werden, sind gemäß § 39 der AwSV der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.
 - 2.5.1.2 Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind von einem zugelassenen AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme und bei jeder wesentlichen Änderung abnehmen zu lassen. Der Bau der Gärsubstratbehälter ist durch einen AwSV-Sachverständigen zu begleiten. Die Einzelbauteile, wie z.B. der Betonbehälter und die Innenauskleidung, sind durch den AwSV-Sachverständigen jeweils einzeln abnehmen zu lassen.
 - 2.5.1.3 Die Abnahmeprüfung darf nicht von dem Sachverständigen oder einem Sachverständigen aus dem gleichen Institut durchgeführt werden, welcher für die Eignungsfeststellung eine gutachterliche Stellungnahme erstellt hat.
 - 2.5.1.4 Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2), incl. aller Rohrleitungen (Rohrleitung vom FDS 1 zum FDS 2 und Rohrleitung zur Betankungsfläche) und der Abfüllfläche, ist durch einen AwSV-Sachverständigen alle 5 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen.

- 2.5.1.5 Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die gesamte Anlage incl. Steuerung von einem AwSV-Sachverständigen abgenommen wurde. Das vollständige Abnahmeprotokoll (incl. aller Teilanlagen) des AwSV-Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.5.1.6 Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2), der neue Pumpenschacht sowie die dazugehörigen Rohrleitungen müssen gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.
- 2.5.1.7 Alle Komponenten und Bauteile, für die eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, sind gemäß ihrer Zulassung einzubauen.

2.5.2 Flüssigdüngerspeicher (FDS 2)

- 2.5.2.1 Der Einbau des Betonbehälters muss gemäß der DIN EN 13670 in Verbindung mit der DIN 1045-3 erfolgen.
- 2.5.2.2 Der Betonbehälter ist nach seiner Fertigstellung und vor dem Einbau des Drainagevlieses und der Dichtungsbahn auf seine Dichtheit in Anlehnung an die DIN EN 1610 in Verbindung mit der DWA-A 139 durch einen Sachverständigen durchzuführen und mit dem AwSV-Sachverständigen abzustimmen. Die Dichtheitsprüfung ist zu protokollieren und aufzubewahren.
- 2.5.2.3 Die Innenfolie darf nur die Dichtungsbahn (CARBOFOL HDPE 612) mit der DiBt-Zulassung Z-59.21-448 in einer Mindestdicke für die Wand von 2,5 mm und den Boden von 3 mm eingebaut werden. Der Einbau der Folie muss entsprechend den Anforderungen der DiBt-Zulassung Z-59.21.448 erfolgen.
- 2.5.2.4 Nach dem Einbau der Dichtungsbahn und vor dem Einbau des Estrichs ist die Innenfolie auf Dichtheit zu überprüfen. Hierzu gehört eine Schweißnahtüberprüfung. Die Art der Überprüfung ist mit dem AwSV-Sachverständigen abzustimmen. Die Dichtheitsprüfung ist zu protokollieren und aufzubewahren

- 2.5.2.5 Die Fuge zwischen dem Behälterboden und der Wände ist entsprechend dem Stand der Technik dauerhaft dicht auszuführen.
- 2.5.2.6 Die Rohrdurchführung durch den Betonbehälter zur Betankungsfläche, die sich unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstands befindet, ist dauerhaft dicht auszuführen. Das Futterohr ist einzubetonieren und mit einem Flansch am Behälter zu befestigen.
- 2.5.2.7 Die Rohrdurchführungen der Leckerkennung werden mit einer Ringraumdichtung verlegt. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der statische Nachweis zu erbringen, dass die Abspannung des Leckerkennungsrohr ein Herausrutschen des Rohres verhindert. Der Nachweis ist dem AwSV-Sachverständigen für die Endabnahme sowie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.5.2.8 An dem Betonbehälter darf weder eine Dämmung noch eine Verkleidung angebracht werden.
- 2.5.2.9 Die Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) sind mit einer bauartzugelassene Überfüllsicherung auszustatten, welche beim Ansprechen die Beschickung selbständig stoppen und einen Alarm signalisieren. Auftretende Störungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.5.2.10 Zur Leckerkennung wird ein Flächendrän eingebaut. Der Nachweis, dass dieses Material nicht durch Einbau seine Fließeigenschaften verliert, ist vor dem Einbau gegenüber den AwSV-Sachverständigen sowie der Genehmigungsbehörde zu zusenden. Die Drainwirkung muss für einen maximalen Anpressdruck von 120 kN (siehe statisches Gutachten) erhalten bleiben.
- 2.5.2.11 Das Leckagerohr muss direkt auf die Bodenfläche, ohne Versatz, eingebaut werden. Ein Aufstau von freigesetzten Flüssigdünger auf der Bodenplatte ist nicht zulässig.

2.5.2.12 Im Überprüfungsschacht des Flüssigdüngerspeichers (FDS 2) ist am Boden ein selbsttätig anzeigende Leckerkennung einzubauen. Die Eignung des Leckerkennungssystem ist dem AwSV-Sachverständigen sowie der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme des Behälters nachzuweisen

2.5.3 Abfüllstation

- 2.5.3.1 Das Betanken von Fahrzeugen darf nur über eingewiesene Personen erfolgen. Zudem ist die Anwesenheit einer eingewiesenen Person der Anlagenbetreiberin auf dem Betriebsgelände zwingend. Die Einweisung hat für internes sowie auch für externes Personal gemäß den Anforderungen des § 44 AwSV mindestens einmal jährlich erfolgen. In der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist die Bedienung der Anlage sowie der Notfallplan zu beschreiben. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 2.5.3.2 Die Schieber der Betankungsanlage darf nur mit einem Fußpedal (Totmannschalter) bedient werden.
- 2.5.3.3 Verunreinigungen durch Flüssigdünger im unterirdischen Behälter der Betankungsfläche sind umgehend zu entfernen. Nach einer Betankung ist der Behälter täglich zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.5.3.4 Die Standfläche der Tankfahrzeuge ist auf dem Boden der Wirkfläche farblich zu kennzeichnen.
- 2.5.3.5 Der Schlauch zum Befüllen der Tankfahrzeuge ist von Seiten des Betreibers zur Verfügung zu stellen und entsprechend dem zulässigen Wirkbereich in der Länge zu begrenzen. Der Wirkbereich beim Befüllen der Transportfahrzeuge umfasst den vom Zapfventil waagrecht erreichbaren Bereich (maximale Schlauchlänge einschließlich Kopplungsventil) zuzüglich 1 m.

- 2.5.3.6 Das Abfüllen der Fahrzeuge darf nur mittels einer Überfüllsicherung erfolgen. Die Überfüllsicherung kann durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden. Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der Nachweis zur ordnungsgemäßen Überfüllsicherung zu erbringen.
- 2.5.3.7 Mittels Anfahrschutz ist die Betankungseinrichtung (incl. Schieber) zu sichern.

2.6 Abfall

- 2.6.1 Die Festlegung der Entnahmestelle des flüssigen Gärsubtrat zur Überprüfung der festgesetzten Grenzwerte der BioAbfV und zur Einhaltung der Anforderungen des Düngemittelrechts sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde für die BioAbfV abzustimmen.
- 2.6.2 Es ist ein Abfallverwertungskonzept vor Beginn der Baumaßnahme zu erstellen. Hierzu sind die beigefügten Formulare auszustellen und der Genehmigungsbehörde zuzusenden.

2.7 Anlagensicherheit

- 2.7.1 Die Folie zur Abdeckung des Behälters sowie die Rohrleitungen über Erdgleiche, die nicht in einem Gebäude verlegt werden, müssen gemäß der Anforderung der TRAS 120 Nummer 2.1. gegenüber UV-Licht beständig sein.
- 2.7.2 Für die noch anstehenden Abbruchmaßnahmen (incl. Bodenaushub) ist ein Abfallverwertungskonzept mittels des beigefügten Formblatts zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vor der Maßnahme zur Überprüfung vorzulegen.
- 2.7.3 Das Betreten der Anlage durch Unbefugte ist mit entsprechenden baulichen Maßnahmen (wie z.B. eine Einzäunung) sind gemäß der Anforderung der TRAS 120 Nummer

- 2.1 zu verhindern. Bedieneinrichtungen (wie der Schieber der Betankungsfläche) sind gegen unbeabsichtigte Betätigung zu sichern.
- 2.7.4 Es ist ein innerer Blitzschutz gemäß den Anforderungen der TRAS 120 Nr. 2.8 Absatz 1 erforderlich.
- 2.7.5 Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein äußerer Blitzschutz nach der TRAS 120 Nr. 2.8Absatz 1 notwendig. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren.
- 2.7.6 Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) und die Rohrleitungen sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.1 so zu kennzeichnen, dass die dort enthaltenen Stoffe und die davon ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind. Die Rohrleitungen sind entsprechend der DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 2.7.7 Der Betreiber hat in einem Überwachungskonzept gemäß der TRAS 120 Anhang VI festzulegen, welche Zustände und Abläufe zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebs durch technische Vorkehrungen oder organisatorische Maßnahmen von ihm überwacht werden müssen. Die organisatorischen Maßnahmen müssen mindestens die unten genannten Inhalte umfassen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen sind an den Flüssigdüngerspeichern (FDS 1 und FDS 2) sind in das Betriebstagebuch einzutragen:

Kontrollmaßnahmen	Kontroll-	Anlagenteil
	häufigkeit	
Füllstände in den Behältern kontrollieren, Abgleich mit	täglich	FDS 1 und FDS 2
den vorgegebenen Stoffströmen		
Füllstandüberwachung auf Verschmutzung kontrollieren	wöchentlich	FDS 1 und FDS 2
Kontrolle der Entlüftung der Behälter z.B. Kontrolle des	wöchentlich	FDS 2
Ventilators zur Absaugung der Luft über dem Gärsubtrat		
Sichtprüfung auf Flüssigkeitsleckagen, z. B. an Vorlagen,	wöchentlich	Alle Anlagenteile
Behältern und Rohrleitungen.		

	häufigkeit	
Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Entwässerung, der	wöchentlich	Alle Anlagenteile
befestigten Flächen und der Abwasserauffangeinrichtun-		
gen, hier u.a. die Drossel im Retentionsbecken (Rückhal-		
tevolumen)		
Kontrolle der Fluchtwege	wöchentlich	Alle Anlagenteile
Kontrolle der Sicherung zugänglicher Schieber gegen un-	wöchentlich	Gärrestentnahme
befugtes Öffnen oder Schließen		
Kontrolle der Sicherungen der Gesamtanlage gegen un-	wöchentlich	Gesamte Anlage
befugtes Betreten.		
Überwachung Auffangraum auf Verschmutzung kontrollie-	wöchentlich	Gärrestentnahme
ren.		
Kontrolle des Anfahrschutzes	monatlich1	Gärrestentnahme
	täglich ²	
Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Absperrarmaturen	monatlich	Alle Anlagenteile
für Gase und Flüssigkeiten, um zu vermeiden, dass sich		
diese festsetzen		
Kontrolle der Leckageüberwachungssysteme der Behälter	monatlich	Alle Anlagenteile
und Rohrleitungen.		
Äußere Sichtkontrolle aller Behälter, Schächte, Auffan-	monatlich	Alle Anlagenteile
geinrichtungen sowie der Umwallung auf bauliche Män-		
gel.		
Sichtkontrolle der elektrischen Anlagen auf äußere Be-	halbjährlich	Alle Anlagenteile
schädigungen		
Kontrolle der Alarmierungskette (z. B. erfolgt die Störungs-	halbjährlich	Nach Alarm- und
meldung fehlerfrei auf das hinterlegte Mobilfunktelefon).		Maßnahmenplan
Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).	halbjährlich	Für Tätigkeiten,
		die nach Gefähr-
		dungsbeurteilung
		eine PSA benöti-
		gen
Kontrolle sonstiger nicht genannter Sicherheitseinrichtun-	monatlich	Alle Anlagenteile
gen.		

¹ zu Zeiten, ohne Gärrestentnahme

² zu Zeiten, mit Gärrestentnahme

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Firma KSZ GmbH als Vorhabenträger i. S. v. § 2 Abs. 1 der 9. BlmSchV beantragte am 15.11.2019 die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bioabfallvergärungsanlage Amtzell des Landratsamts Ravensburg vom 20.04.2017, mit dem Aktenzeichen AZ.: IGö/2925/13/106.11.

Gegenstand des Antrags ist eine geänderte Ausführung des bereits genehmigten Flüssigdüngerspeichers unter Berücksichtigung geänderter rechtlicher Anforderungen durch die AwSV. Im Zuge der Änderung soll auch gleichzeitig die Abgasführung aus dem Flüssigdüngerspeicher geändert werden. Die Änderung betrifft die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr nach Nummer 8.13 der Anhang 1 zur 4. BlmSchV. Andere Anlagenteile der Gesamtanlage (1.16 (Biogasaufbereitung und –verflüssigung), 9.1.1.2 (Lagerung flüssiges Biomethan), 8.5.2 (Nachrotte), 8.6.2.1 (Vergärung) 8.11.2.4 (Aufbereitung), 8.12.2 (Annahme und Zwischenlager)) sind von der Änderung nicht betroffen.

3.2 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die geplante Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage dar und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6 und § 16 BlmSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV.

Die KSZ GmbH beantragte als Träger des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 1 der 9. Blm-SchV am 15.11.2019 beim Regierungspräsidium Tübingen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

3.3 Zuständigkeit

Die Bioabfallvergärungsanlage ist eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen – IE-Anlage. Das Regierungspräsidium Tübingen ist nach dem

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde.

3.4 Verfahren mit Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die bereits genehmigte Biogasanlage wird aufgrund der Zuordnung der Anlage nach dem Anhang 1 der 4. BlmSchV in die Nummer 8.6.2.1. zugeordnet und unterliegt somit nach § 10 BlmSchG einen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die beantragte Änderung zur Errichtung und Betrieb eine Lageranlage für Gärreste unterliegt allein für sich aufgrund der Zuordnung in die Nummer 8.13 der 4. BlmSchV i.V.m. § 19 BlmSchG dem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf die Nebenanlagen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Somit unterliegt auch die Nebenanlage den Anforderungen des § 10 BlmSchG.

Für die Änderung wurde ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG durchgeführt. Auf Antrag der KSZ GmbH wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderung stellt gegenüber der genehmigten Situation eine Minderung des Immissionsbeitrags dar. Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die Umwelteinwirkungen auf den Menschen im Vergleich zur bestehenden Genehmigung vom 20.04.2017 werden verbessert (siehe hierzu Nummer 3.7 dieser Genehmigung).

3.5 Beteiligung anderer Behörden

Das Regierungspräsidium holte die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind. Die Gemeinde Amtzell und das Landratsamt (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Veterinäramt, Forstamt und Straßenbauamt) haben sich zum Vorhaben geäußert.

Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt berücksichtigt:

- Die Anmerkungen der unteren Wasserbehörde zur Entwässerung wurde im Entwässerungsplan angepasst.
- Die Auflagen und Hinweise der Baurechtsbehörde wurde in der Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgenommen.
- Die Bedenken der Forstbehörde zum Waldabstand konnten ausgeräumt werden. Aus baurechtlicher Sicht ist der § 4 Abs. 3 LBO nicht einschlägig, da es sich weder um eine bauliche Anlage mit Feuerstätte noch um ein Gebäude (s. § 2 Abs. 2 LBO) handelt. In den Antragsunterlagen wurde statische Nachweis erbracht, dass der Behälter gegen Baumwurf gesichert ist.

3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Der zu ändernde Anlagenteil (Güllelagerbehälter) ist in Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt. Das *geänderte Vorhaben* unterliegt jedoch in den Zuordnungsnummern 1.11.2.1 der Spalte 2 des UVPGs (Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Nm³ oder mehr Rohgas je Jahr) und 8.4.1.1 der Spalte 2 des UVPGs (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag. Beide Anlagenteile benötigen eine Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Absatz 1 Satz1 UVPG.

Die Prüfwerte für die Vorprüfung nach den Zuordnungsnummern 1.11.2.1 und 8.4.1.1 des UVPGs werden durch das geänderte Vorhaben (erneut) überschritten.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gegenstand der Vorprüfung war das Änderungsvorhaben. Dabei kam das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Änderungen keine zusätzlichen Belastungen für die Schutzgüter in der Umgebung ausgehen. Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen könnten. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche, Staub oder Lärm sind nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis und die wesentlichen Gründe dafür wurden vom 21.07.2020 bis einschließlich 04.08.2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.7 Genehmigungsfähigkeit

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BlmSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Nach Nr. 7.1 S. 1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter anderem überschritten werden können, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Solche Gefahren liegen hinsichtlich der Rechtsgüter der Flüchtlinge und Asylbegehrenden vor. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind neben der Funk-

tionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen insbesondere Rechtsgüter des Einzelnen. Bei der unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Unterbringung einer Vielzahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden geht es primär um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Flüchtlinge und Asylbegehrenden durch ihren Schutz vor der Witterung und eine ausreichende Versorgung. Das Regierungspräsidium Tübingen überträgt die Herangehensweise aus der TA-Lärm auch auf die GIRL.

Der Landkreis Ravensburg hatte in der Hochphase des Flüchtlingszustroms Ende 2015 die Gelegenheit zur Anmietung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes im Gewerbegebiet Korb und die damals extra geschaffene baurechtliche Erleichterung im BauGB genutzt um eine Erstaufnahme für Asylbewerber zu schaffen, die eine begrenzte Aufenthaltszeit voraussetzt.

Die bisher bestehende und sowie auch die genehmigte Bioabfallbehandlungsanlage erfüllt die Anforderungen nach dem bisherigen Stand der Technik. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch die Zusatzbelastung erzeugten Geräusche die Grenzwerte TA-Lärm auch in der Nacht am Ayslbewerberwohnheim einhalten. Die beantragte Änderung des Flüssigdüngerspeichers (FDS 2) erfüllt mit der Abgasleitung die Anforderungen der TA-Luft (Stand 2021).

Die Bioabfälle werden in einer geschlossenen Halle angeliefert, die mit einem leichten Unterdruck betrieben wird. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. In dieser Halle befinden sich auch die Aufbereitungsaggregate. Die Halle wird abgesaugt und über einen Biofilter geleitet.

Die "Trockenvergärung" erfolgt in einem geschlossenen System. Das Gaslager befindet sich auf dem Fermenter und ist mit einer Stahlhaube abgedeckt. Auf dem Fermenterbauwerk befindet sich Schutzdach. Die Schornsteinhöhe der BHKWs entspricht bisher nicht den Anforderungen der VDI 3781, Blatt 4. Um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und somit die Richtwerte der GIRL einzuhalten, müssen die beiden bisherigen Schornsteine zusammengeführt und auf 18,6 m erhöht werden. Aufgrund des Betriebs von zwei BHKWs wird eine gesicherte Ableitung auch bei Wartungsarbeiten gewährleistet. Die Anlage besitzt zudem, wie gefordert, eine fest installierte eine Notfackel.

Die Vor- und Hauptrotte der Kompostierung befindet sich innerhalb der Halle. Die entstehende Abluft wird direkt über der Kompostierung über Hauben abgesaugt. Die Abluft aus der Kompostierung sowie aus dem Annahmebereich werden über einen Biofilter mit einer vorgeschalteten Wäscheranlage gereinigt. Nach dem Entwurf der TA-Luft ist eine Einhausung der Rotte für IE-Anlagen zum Abschluss der Hygienisierung und der biologischen Stabilisierung notwendig. Diese Anforderungen werden bereits erfüllt.

Die Abluft aus allen Anlagenteilen wird über einen Biofilter mit einem vorgeschalteten Wäscher geleitet. Für die Abluft am Biofilter wird entsprechend der TA-Luft ein Grenzwert von 500 GE/m³ festgesetzt.

Der neue Gärrestebehälter wird zudem gemäß dem Stand der Technik mit meiner Folie abgedeckt. Da die Dachfolien aufgrund der Sonneneinstrahlung mit der Zeit gasdurchlässiger werden, wird die Nutzdauer der Folie in der Nebenbestimmung 2.4.3.9 auf 10 Jahre begrenzt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen und des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Absatz 1 BlmSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.8 Baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung der o.g. baulichen Anlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO wird gemäß § 13 BlmSchG von dieser Entscheidung miteingeschlossen.

Das Landratsamt Ravensburg als untere Baurechtsbehörde sowie die Gemeinde Amtzell wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Große Halde Korb 1" und wird bauplanungsrechtlich als Vorhaben gem. § 30 BauGB beurteilt. Der Bebauungsplan setzt für den Vorhabenstandort ein Industriegebiet (GI) fest. Gemäß der Baunutzungsverordnung sind im Industriegebiet Gewerbebetriebe aller Art zulässig.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.9 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur dann errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG i.V.m. § 41 AwSV für Anlagen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) dient zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, welche gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG die behördliche Eignungsfeststellung erfordert, da die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses hier nicht vorliegen.

Die anfallenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1. Es handelt sich um flüssige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Nach § 39 Abs. 1 AwSV ist der Flüssigdüngerspeicher der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Die Eignungsfeststellung umfasst einen doppelwandigen Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) mit einem Innendurchmesser von 34 Metern und einer Höhe von 8 Metern. Die maximal zulässige Lagerkapazität beträgt 6.700 m³. Der Behälter besteht aus einen Außenbehälter aus Beton mit einer Kunststoffdichtungsbahn (Innenfolie) mit einer Wandstärke von 2,5 mm von und einer Bodenstärke von 3 mm. Der Behälter wird mit einer Leckwarneinrichtung (Kontrollrohre 280 mm und einem Leckagerohr mit 70 mm) ausgestattet. Weitere Sicherheitseinrichtungen sind eine Füllstandsmessung und eine Überfüllsicherung.

Der Aufbau des Behälters wird in den Antragsunterlagen in der Erläuterungstext unter der Nummer 7.1.1 näher erläutert. Zudem wurde in der Anlage 8.1 eine Detailzeichnung beigefügt.

Zur Beurteilung der Eignung der Behälter wurden den Antragsunterlagen folgende Dokumente beigefügt:

- o Erläuterungstext von Ingenieurbüro Bojahr vom August 2021
- Anhang 2.8: Statische Untersuchung (Erdbeben) vom Ingenieurbüro Prof. Dr. In.
 Herinrich Bechert + Partner vom 09.08.2019
- Anhang 2.10: Statische Untersuchung Stahlbetonbehälter vom Ingenieurbüro Prof. Dr.
 In. Herinrich Bechert + Partner mit Lastfall Baumwurf vom 12.05.2020
- Anhang 7: Flüssigkeitsdüngerspeicher Schnitte A, B; Planverfasser Bojahr GmbH,
 Stand 15.01.2020
- Anhang 8.1: Detailplan Flüssigkeitsdüngerspeicher, Grundriss, Schnitt und Details,
 Planverfasser Bojahr GmbH, Stand 29.10.2019
- Anhang 8.2: Skizze "Schnitt von doppelwandigen Stahlbetonbehälter mit Leckwarn-Einrichtung nach System Kerner
- Anhang 9: Befüllung Flüssigkeitsdüngerspeicher R + I-Schema, Planverfasser Bojahr GmbH, Stand 15.10.2019
- Anhang 14: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Dichtungsbahne Carbofol
 HDBE 613 vom 17.12 2018 mit einer Geltungsdauer bis zum 17.12.2023
- Anhang 15 Leistungserklärung zum Drainagegitter Frank FDG GX 512 und Datenblatt zum Drainagegitter Frank FDG GX 512
- Anhang 17.1: AwSV-Sachverständigen Gutachten von Herrn Hubert Zellmann vom Sachverständigenbüro StrauZell GmbH @ Co KG vom 31.08.2020

- Anhang 17.2: Gutachterliche Stellungnahme DIREK.T, Eignungsfeststellung der Dichtungsbahnen im Rahmen des Abdichtungssystems für Lagertanks für Biogasanlagen,
 JGS Anlagen vom 23.06.2015 mit der Ergänzung vom 05.04.2018
- Anhang 21.1: Dokumentationsformblatt 2 zur Selbsteinstufung eines Gemisches nach AwSV
- o Anhang 21.2: Analysenergebnisse Flüssigdünger

Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) ist ein doppelwandiger Behälter, der aus einen äußeren Betonbehälter und einer Dichtungsbahn (Innenfolie) besteht. Zwischen der Folie und der Dichtungsbahn befindet sich ein Drainflies.

Für den Betonbehälter wurden dem AwSV-Sachverständigen StrauZell die entsprechenden Prüfstatiken und ein Bestätigungsschreiben der Fa. Osterrieder zu den Kernbohrungen vorgelegt. Der Sachverständiger bestätigt die Eignung des Betonbehälters, sofern der Einbau nach DIN EN 13670 in Verbindung mit der DIN 1045-3 erfolgt. Diese Anforderung wurde als Nebenbestimmung 2.5.2.1 in die Genehmigung mit aufgenommen. Des Weiteren muss der Betonbehälter nach der Fertigstellung und vor dem Einbau des Drainageflies und der Dichtungsbahn einer Dichtigkeitsprüfung unterzogen werden. Diese Anforderung wird über die Nebenbestimmung 2.5.2.2 geregelt.

Den Antragsunterlagen wurde in der Anlage 14 die DiBt- Zulassungen für die Dichtungsbahn CORBOFOL HDPE (DiBt-Nr. Z.59.21-448) vorgelegt.

In der Zulassung (DiBt-Nr. Z.59.21-448) sind in der Anlage 1 Flüssigkeiten aufgeführt, gegen die Dichtungsbahn für die angegebenen Beanspruchungsstufen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ist

Gärsubstrat aus Biogasanlagen wird hier nicht aufgeführt. Unter den zugelassenen Chemikalien befinden sich u.a. organische und anorganische Säuren und deren Salze und deren wässrige Lösungen (pH-Wert < 6), anorganische Laugen sowie hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH-Wert > 8) sowie Amine Alkohole, Ester, Ether. Reine Ammoniaklösungen sind ausgeschlossen.

Dem Regierungspräsidium Tübingen liegen die Analysen des Gärsubstrats der letzten Jahre vor. Die oben aufgeführten Stoffe können sich u.a. verdünnt im Gärsubstrat befinden. Der pH-Wert befindet sich in allen Analysen im neutralen bis leicht alkalischen Bereich. Im Gärsubstrat wurde ein Ammoniumgehalt bis zu 3.500 mg/l gemessen. Aufgrund der pH-Abhängigkeit des Ammoniak- und Ammoniumverhältnisses liegt als Hauptbestandteil Ammonium vor. Somit ist davon auszugehen, dass die Dichtungsbahn auch aufgrund des Ammonium-/Ammoniakverhältnisses für das Gärsubstrat geeignet ist.

3.10 Abluftgrenzwerte

3.10.1 Emissionsgrenzwerte

In den Nummer 1.6.1 bis 1.6.3 der Genehmigung werden die Emissionsgrenzwerte festgesetzt.

Gemäß der Nummern 5.4.8.5 und 5.4.8.6. der TA Luft (Stand 2002) und TA Luft (Stand 2021) ist der Grenzwert für geruchsintensive Stoffe auf max. **500 GE/m³** festzusetzen. In der Geruchsprognose wird in der Ausbreitungsrechnung mit diesen Wert von 500 GE/m³ gerechnet.

Der **Grenzwert für Staub** von 20 mg/m³ beruht auf den Nummern 5.2.1 der TA Luft. Der Grenzwert für Staub muss weiterhin berücksichtigt werden, da die Abluft der Halle, in der eine mechanische Behandlung stattfindet sowie die Halle für die Kompostierung an den Biofilter angeschlossen sind.

In der TA Luft (Stand 2021) wird unter der 5.4.8.6.2 ein zusätzlicher Grenzwert für **organische Stoffe** eingeführt. Die Umsetzung der Anforderungen der TA Luft (Stand 2021) wird somit vorgezogen. Die Festlegung des Grenzwertes erfolgt bei einer IE-Alt-Anlage somit auf den anzustrebenden Richtwert von 0,25 g/m³. Dieser Grenzwert in der TA Luft bezieht sich auf Methanschlupf, der bei Biogasanlagen verhindert werden soll.

Die Begrenzung von **Ammoniak im Reingas** wurde in die TA Luft (Stand 2021) mit aufgenommen. Da sich Ammoniak beim Abbau von Substanzen im Biofilter bilden kann, ist ein Grenzwert von 10 mg/m³ nach dem Biofilter anzusetzen, obwohl vorher in der Zuluft der Ammoniakgrenzwert auf 5 mg/m³ begrenzt wurde.

Die Abluft des Gärsubstratlagers wird über den vorhandenen Biofilter geleitet. In dieser Abluft muss mit einem höheren Ammoniakgehalt gerechnet werden. Hohe Ammoniakkonzentrationen wirken giftig auf die Bakterien im Biofilter, daher wurde dem Biofilter ist ein saurer Wäscher zur Entfernung von Ammoniak vorgeschaltet. Somit wird im **Rohgas des Biofilters** die **Ammoniakkonzentration** auf 5 mg/m³ begrenzt. Die TA Luft (Stand 2021) sieht hierzu eine Emissionsminderungsgrad von 90 % vor. Die Anforderung wurde in der Bedingung (Nummer 1.6.2) umgesetzt.

Die Bedingung (Nummer 1.6.3), dass im Reingas kein Rohgasgeruch nachgewiesen werden darf, bezieht sich auf die TA Luft (Stand 2021). Zudem wird diese Annahme in der Geruchsprognose des Sachverständigen iMA als eine Vorrausetzung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte genannt.

In der TA-Luft (Stand 2021) werden unter anderem die schon vorhandenen BVT-Merkblätter in das deutsches Recht umgesetzt. Die BVT-Merkblätter definieren den bestverfügbaren Stand der Technik, der bei Anlagen, die der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegen, umgesetzt werden müssen.

3.10.2 Immissionsgrenzwerte

In den Nummer 1.6.4 und 1.6.6 der Genehmigung werden die Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Den Antragsunterlagen wurde hierzu eine Geruchsimmissionsprognose vom Sachverständigenbüro iMA, Richter & Röckle, am 18.06.2021 vorgelegt.

3.10.2.1 Immissionsgrenzwerte für die Wohngebäude im Außenbereich

Das Landratsamt Ravensburg hat den Immissionswert von 0,1 (10 % der Jahresstunden) in der Änderungsgenehmigung vom 20.04.2017 damit begründet, dass für gewerbliche Anlagen eine Gesamtbelastung ein Immissionswert von 0,15 (15% der Jahresstunden) im Außenbereich zulässig sind. Eine gewerbliche Vorbelastung existiert zurzeit nicht. In der Geruchsprognose wurde im Außenbereich bei den Wohnhäusern (Dietenweiler) ein maximaler Immissionswert von 0,05 (5% der Jahresstunden) ermittelt. Bei den anderen Wohngebäuden

(Korb 7, 8 und 9) liegen die ermittelten Immissionswerte bei 0,02 (2% der Jahresstunden) bzw. (3% der Jahresstunden). Bei Bioabfallbehandlungsanlagen werden in der Regel die Hälfte der zulässigen Geruchsstunden der Anlage zugesprochen, damit in einem Gewerbegebiet eine Entwicklungsmöglichkeit besteht. Daher wird Immissionswert von 0,075 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (7,5 % der Jahresstunden) festgesetzt. In der Begründung und den Auslegungshinweisen der GIRL vom 29.02.2008 wird zur Nr. 3.1 der GIRL zugelassen, dass im Außenbereich eine Geruchshäufigkeit bis zu einem Immissionswert von 0,25 (25% der Jahresstunden) für landwirtschaftliche Gerüche zugrunde gelegt wird.

Im Umgebungsbereich der Wohnhäuser Korb 7 bis 9 gibt laut es Landratsamt Ravensburg keine landwirtschaftlichen Betriebe. Im Umkreis der Wohnhäuser in Dietenweiler befindet sich ein landwirtschaftliches Unternehmen, welches nur noch Rinderhaltung im reduzierten Umfang betreibt. Die dort vorhandenen Wohnhäuser gehören zu diesem landwirtschaftlichen Betrieb. Somit darf dieser landwirtschaftliche Betrieb nicht als Vorbelastung für die Wohnhäuser bewertet werden.

3.10.2.2 Immissionsgrenzwerte im Gewerbegebiet

In der Änderungsgenehmigung vom 20.04.2017 zur Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde das benachbarte Gewerbegebiet in Bezug auf die GIRL nicht berücksichtigt. Diese Entscheidung wurde nicht begründet. Daher wird in dieser Genehmigung zum ersten Mal eine Kontingentierung festgelegt. Der Immissionsrichtwert der GIRL liegt in Gewerbegebieten bei 0,15 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (15 % der Jahresstunden).

Asylbewerberwohnheim

Die Nutzung des Asylbewerberwohnheims ist laut Angaben der Gemeinde zeitlich begrenzt. In der Geruchsprognose wurde Immissionswert von 0,12 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (12 % der Jahresstunden) ermittelt. Dieser Wert liegt unter des zulässigen Immissionsrichtwert der GIRL und wird daher als Immissionsgrenzwert festgelegt.

Gewerbliche Nutzung

Solange sich das Asylbewerberwohnheim im Gewerbegebiet befindet, blockiert dieser Immissionsort eine weitere Entwicklung des Gewerbegebiets, da der Immissionsgrenzwert fast vollständig ausgenutzt wird. Die meteorologischen Daten stellen dar, dass die Geruchsbelastung zum größten Teil in der Nacht auftreten. Zu den üblichen Arbeitszeiten trägt die Firma AWB GmbH nur einen kleinen Anteil an Geruchsstunden bei. Die GIRL ermöglicht in solchen Fällen eine flexible Handhabung.

Auch hier werden der Bioabfallbehandlungsanlage der Antragstellerin die üblicherweise vergebenen Kontingente (Hälfte der zulässigen Geruchsstunden) zugesprochen. Der festgesetzte Immissionswert von 0,075 der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden (7,5 % der Jahresstunden) kann aber erst nach dem Auszug des Asylbewerberheims festgelegt werden. Hierbei wird die spezielle meteorologische Situation berücksichtigt. In der Ausbreitungsberechnung ist die Nutzung des Gebietes auf den Tag anzupassen. In diesem Zusammenhang kann eine Arbeitszeit von 10 Stunden mit einbezogen werden.

Schornsteinhöhe:

Im Geruchsgutachten des Sachverständigenbüro iMA vom 18.06.2021 wurden für die Ausbreitungsberechnung und somit für die Einhaltung der im Tenor unter den Nummern 1.6.4 bis 1.6.6 festgesetzten Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Anforderungen vorausgesetzt: Die Schornsteine der BHKW 1 und 2 werden zusammengeführt und an der Nordseite der Aufbereitungshalle oder direkt nördlich davon hochgezogen. Die Mündungshöhe der Schornsteine beträgt 18,6 m. Im Tenor wurde unter Nummer 1.6.7. diese Bedingung festgesetzt.

3.11 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG sowie § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Blm-SchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Be-

lästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die unter der Nummer 2 dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) niedergelegten Vorschriften. Zudem wurden insbesondere die sicherheitstechnischen Anforderungen für Biogasanlagen gemäß der TRAS 120 sowie der TRGS 529 berücksichtigt.

3.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde muss unterrichtet sein, wann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in Betrieb geht, damit die Behörde seinen Überwachungspflichten nachgehen kann. Insbesondere gehört hierzu, dass die Genehmigungs- und
Überwachungsbehörde überprüfen kann, ob alle Anforderungen für die Inbetriebnahme erfüllt
sind. Des Weiteren sind die Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.4.3.1 und 2.5.1.4 vom
Zeitpunkt der Inbetriebnahme abhängig. Daher hat die Betreiberin gemäß der Nebenbestimmung 2.1.1 die Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 64 WHG Absatz 2 Nummer 2 und 3 kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG einen Gewässerschutzbeauftragter bestellen (Nebenbestimmung 2.1.2) muss. Nach § 64 WHG Absatz 3 können diese Aufgaben auch von einem nach § 53 des BImSchG bestellten Immissionsschutzbeauftragter oder ein nach § 59 KrWG bestellter Abfallbeauftragter diese Aufgaben wahrnehmen. In der Anlage werden Abfälle behandelt. Die Betreiberin betreibt eine AwSV-Anlage, die nach

§ 41 der AwSV der Gefährdungsstufe C zuzuordnen ist. In dem Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) mit einem Inhalt von 6.700 m³ wird Gärsubstrat (WGK 1) gelagert. Der Behälter ist doppelwandig ausgebildet. Aufgrund der großen Lagermenge und dem daher hohem Gefährdungspotential bei einem Austreten des Gärsubstrats für die Umwelt erachtet die Genehmigungsbehörde es geboten, die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten anzuordnen. Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten beziehen sich auf die gesamte Biogasanlage, da der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) ein Teil einer gesamten Biogasanlage ist.

Die Aufgaben eines Gewässerschutzbeauftragten sind im § 65 WHG geregelt. Ein Gewässerschutzbeauftragter berät den Anlagenbetreiber u.a. beim Betrieb der Anlage, führt regelmäßig Kontrollen durch und erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht.

Unter die Anlagensicherheit fallen ebenfalls die nachfolgenden Nebenbestimmungen 2.1.3 bis 2.1.10. Durch die Benennung von verantwortlichen Personen gegenüber der Behörde wird gewährleistet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollen durchgeführt werden. Zudem müssen die Grundanforderungen an die Betriebsorganisation gemäß der TRAS 120 Nummer 2.6.1.1. erfüllt werden. Darunter fallen u.a. eine Strukturierung der Betriebsorganisation (Nebenbestimmung 2.1.3), eine Anlagendokumentation (Nebenbestimmung 2.1.6) sowie die Erstellung eines Alarm- und Maßnahmenplans (Nebenbestimmung 2.1.8).

Die TRAS 120 ist für die Bioabfallbehandlungsanlage incl. Flüssigkeitsspeichern anzuwenden. Gemäß Nummer 1.3. der TRAS 120 ist die technische Regel auch auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen anzuwenden, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen.

In der Nebenbestimmung 2.1.6 werden alle Eintragungen in das Betriebstagebuch aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten zusammengefasst. Grundsätzlich dient ein Betriebstagebuch zur Eigenkontrolle der Anlage. Hierbei wird sichergestellt, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Genehmigung, gesetzlicher Überwachungen oder vorgeschrieben Überprüfungen des Herstellers regelmäßig durchgeführt werden. Die einzelnen Eintragungen werden jeweils in der genannten Nebenbestimmung näher erklärt.

Die Erstellung einer Betriebsanweisung und eines Alarm- und Maßnahmenplans ergibt sich aus § 44 der AwSV sowie der Nummern 2.6.5.1. und 2.6.5.2 i.V.m. Anhang II der TRAS 120 sowie der Nummer 5.10 der TRGS 529. Da in den einzelnen Vorschriften unterschiedliche Schutzgüter berücksichtigt werden, müssen alle drei Regelungen berücksichtigt werden.

Im § 44 Absatz 1 AwSV und der Nummer 2.6.5.2. der TRAS 120 wird eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Aufstellung des Alarm- und Maßnahmenplan verlangt. Die zuständigen Stellen werden im Rahmen der Genehmigung bestimmt (Nebenbestimmung 2.1.8.1).

Gemäß der TRAS 120 muss der Notfallplan alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Gemäß § 44 Absatz 2 der AwSV das Betriebspersonal jährlich unterwiesen wird (Nebenbestimmungen 2.1.8.3 und 2.1.8.4)

Gemäß der Nummer 2.6.4 (1) der TRAS 120 ist ein Prüf- und Instandhaltungsplan zu erstellen, der alle drei Jahre überprüft und fortgeschrieben werden muss (NB 2.1.9).

3.11.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BIm-SchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleitung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes "gebundenes" Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich. In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.11.2.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen; Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BlmSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass "die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht".

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 – 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es

liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.11.2.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worse Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn

und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Für die Festlegung der Sicherheitsleistung wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit erhobene und aufbereitete Daten für die Festlegung herangezogen. Darüber hinaus wurden Festsetzungen von Sicherheitsleistungen in Genehmigungsentscheidungen vergleichbarer Betriebe in die Berechnung mit einbezogen.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen, wie aus der in Anlage beigefügten "Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung" ersichtlich, beim Lagerbereich INPUT den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten des jeweils teuersten Abfall-schlüssels der unter der Abfallmenge angegebenen Abfallschlüssel dar.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Dabei wurde aus den jeweiligen Abfallgruppen die Abfallschlüsselnummer mit den höchsten Entsorgungskosten berücksichtigt.

Im Lagerbereich OUTPUT wurden mangels repräsentativem Mittelwert bei der LUBW die bei vergleichbaren Betrieben festgesetzten Beträge herangezogen und als Entsorgungskosten in die Berechnung eingestellt, sowie für die Siebreste der Mittelwert nach Auskunft der LUBW festgesetzt (siehe Anlage Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung).

Für das OUTPUT-Produkt "Kompost" hat die Antragstellerin Entsorgungskosten vorgesehen.

Nach derzeitiger Genehmigungslage konnte, auf Grund der in der bisherigen Genehmigung festgelegten Produkteigenschaft des Komposts, keine Sicherheitsleistung in die Berechnung eingestellt werden.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Eine Orientierung an den durchschnittlichen Entsorgungskosten in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll, um u.a. eine Schwankung der Entsorgungskosten abzubilden. Der jeweilige Durchschnittswert für die Entsorgungskosten berücksichtigt auch saisonale und regionale Unterschiede. Insofern erscheinen die von der LUBW (als von der Abfallbranche unabhängige öffentliche Einrichtung) bereitgestellten Grundlagen als am besten geeignet, um möglichst objektive Entsorgungskosten zu ermitteln, die auch eine gewisse Aussagekraft für die Zukunft haben.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser "Sicherheitszuschlag" soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dies beruht darauf, dass die genehmigten Abfälle im Falle ihrer Entsorgung umfangreiche Analyse- und Transportkosten verursachen können (Worse Case Betrachtung).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Kalkulationsgrundlage ersichtlich (siehe Anhang) zusammen.

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt (...) Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten von (...) Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (...) Euro. Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nummer 2.2.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall des wirtschaftlichen Ausfalls des Antragstellers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung vorhandener Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer rechnerisch mit einer Höhe von (...) Euro prognostiziert, woraus sich eine Sicherheitsleistung in der genannten Höhe ergibt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen.

3.11.2.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BlmSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung

mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

3.11.2.4 Betreiberwechsel

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BlmSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel d.h. eine

Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels mitzuteilen. damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- o durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat, oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.11.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Das Verlangen des Regierungspräsidiums Tübingen, dass vor Durchführung der angeordneten Schlussabnahme die Anlage nicht in Betrieb zu nehmen ist (Nebenbestimmung 2.3.2), erfolgt gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 LBO aus Gründen des § 3 Absatz 1 LBO.

Bauliche Anlagen müssen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBO). Hieraus folgt das Erfordernis, tragende und aussteifende Bauteile nach den statischen Erfordernissen zu berechnen (Nebenbestimmung 2.3.3.)

3.11.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die beantragte Anlage und deren Betriebsweise erfüllen emissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag dargestellt, wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen für die Änderung der Anlage erfolgen soll. Die Änderung der Anlage stellt eine Verbesserung dar.

3.11.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 2.4.1 begrenzt die Betriebszeiten auf die in der Lärm- zugrunde liegenden Beurteilungsgrundlagen. Aufgrund dieser Eingangsdaten wurden rechnerisch Ergebnisse erzielt, die die Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm nachweisen.

3.11.4.2 Lärm

Den Antragsunterlagen wurde eine Lärmprognose aus des Instituts Heine und Jud vom 29.11. 2013 beigefügt. In diesem Gutachten wurde die Abholung des Flüssigdüngers durch 2 Traktoren mit 20 Fuhren (10 Fuhren pro je Traktor) berücksichtigt. Die Anzahl der Abholvorgänge verringert sich. Die Fahrtstrecke auf dem Gelände verkürzt sich. Daher kann das Gutachten aus dem Jahr 2013 weiterhin berücksichtigt werden.

Die einzige Änderung gegenüber dem Gutachten ist der Betrieb der Zuführpumpe in den Flüssigkeitsspeicher (FDS 2). Die in den Antragsunterlagen erzielten Ergebnisse des Planungsinstitut Bojahr wurden mittels der Ausbreitungsrechnung im Kugelfeld (Lo=L + 20*log(s/so) - 11) gemäß der DIN ISO 9613-2 vom Regierungspräsidium Tübingen überprüft. In Antragsunterlagen wurde davon ausgegangen, dass die Pumpe innerhalb des Beurteilungszeitraums ständig in Betrieb ist. Da das Gärsubstrat nicht ständig gepumpt wird, kann man davon ausgehen, dass die tatsächliche Lärmbelastung viel geringer ist.

An den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich wird der zulässige Richtwert der TA-Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) um 8 dB(A) unterschritten. Gemäß der Nummer 3.2.1. der TA-Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn der Richtwert der TA-Lärm um 6 dB(A) unterschritten ist.

Zudem wurde eine überschlägige Überprüfung der Änderung auch für das angrenzende Gewerbegebiet durchgeführt. Es wurde an der Grundstücksgrenze ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) ermittelt. Auch hier ist man davon ausgegangen, dass die Pumpe über den gesamten Zeitraum in Betrieb ist. Somit wird sichergestellt, dass die Änderungsgenehmigung im Gewerbegebiet an den maßgeblichen Immissionsort beim Asylbewerberheim in der Hugo-Schrott Straße 6 innerhalb des Irrelvanzkriteriums liegt.

Mit diesem Ergebnis kann auf eine weiterführende Lärmprognose verzichtet werden.

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass der Flüssigkeitsspeicher (FDS 2) ohne Rührwerk ausgestattet wird. Dieser Umstand wurde in der Betrachtung entsprechend berücksichtigt (Nebenbestimmung 2.4.2.3). Um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, muss dabei sichergestellt werden, dass das Gärsubstrat biologisch stabil ist, da ansonsten sich Gase in dem Flüssigdünger bilden könnten, die nicht entweichen könnten. Dies würde zu einem Aufkochen der Anlage führen. Zudem dar aus Sicherheitsgründen hier kein Methan entstehen, da für den Gärsubstratbehälter der Explosionsschutz nicht betrachtet wurde.

3.11.4.3 Abluft / Geruch

Die Nebenbestimmungen 2.4.3.1 bis 2.4.3.7 dienen zur Überprüfung des im Tenor festgesetzten Grenzwertes für **Geruchstoffe**, **Staub**, **organische Stoffe und Ammoniak**. Wobei die Ergebnisse der Ammoniakuntersuchungen im Rohgas allein zur Gewährleistung der Reinigungsfähigkeit des Biofilters gemessen wird. Ein zu hoher Ammoniakgehalt kann die Leistungsfähigkeit des Biofilters erheblich reduzieren, da eine erhöhte Ammoniakkonzentration giftig auf Bakterien wirkt.

Die Geruchsprognose erfolgte auf der Grundlage, dass die Abluftanlage (Wäscher und Biofilter) dem Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen hierfür werden in der VDI 3477 näher definiert. Grundvoraussetzung ist hierfür ein Pflege- und Wartungskonzept (Nebenbestimmung 2.4.3.1), welches ebenfalls Überprüfungsmaßnahmen der Abluftanlage voraussetzt. Dabei muss die Funktionalität der Abluftbehandlungsanlage jederzeit gewährleistet werden können. In der Nummer 7.3.3.2. der VDI 3477 werden die notwenigen Überprüfungsmaßnahmen für unterschiedliche Abluftbehandlungsanlagen dargestellt. In Nebenbestimmung 2.4.3.2 wurden diese Anforderungen für die Abluftanlage der Antragstellerin konkretisiert.

Nach Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft soll nach Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung die Emissionen aller luftverunreinigten Stoffe gemessen werden. Die Erhöhung der Abluftmenge und die Änderung der Abluftzusammensetzung (Erhöhung der Ammoniakkonzentration in der Zuluft) ist eine wesentliche Änderung. Wiederkehrende Überprüfungen sind nach der TA-Luft alle drei Jahre notwendig. Die Überwachung der Abluftanlage kann nur über eine nach

§ 29 b BlmSchG bekannt gegebene Stelle erfolgen. 29 b-Sachverständiger müssen bei der zuständigen Landesbehörde nachweisen, dass sie über die erforderliche Fachkunde, die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit und die gerätetechnische Ausstattung verfügen (Nebenbestimmung 2.4.3.4)

In den Nebenbestimmungen 2.4.3.5 bis 2.4.3.7 werden Anforderungen an die Messplanungen und Messberichte näher definiert. Laut TA Luft, Ziffer 5.3.2.2., kann die zuständige Behörde fordern, dass die Messplanung abgestimmt wird. Die Genehmigungsbehörde nimmt hiermit die Möglichkeit war. Gleichzeitig stellt die die Genehmigungsbehörde mit der Nebenbestimmung 2.4.3.6 sicher, dass die zuständige Überwachungsbehörde die Messung begleiten kann.

Die Nebenbestimmung 2.4.3.7 bezieht sich auf die Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft, in der Zusendung eines Messberichts an die Überwachungsbehörde gefordert wird. Die TA Luft gibt bisher keinen Zeitraum, bis wann die Messberichte zugesendet werden sollen, an. In der TA-Luft (Stand 2021) wird ein Zeitraum vom 12 Wochen festgelegt.

Der Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) soll mit einer Folie abgedeckt werden. Der Emissionsminderungsgrad der Folie wird nach den im Entwurf der TA Luft bestimmt. Da diese Anforderungen bis spätestens 2022 umgesetzt werden müssen und die Folie 10 Jahre genutzt werden kann, werden die Anforderungen zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt. Der Emissionen durch die Folie erhöhen sich mit dem Alter der Folie. Den Antragsunterlagen wurden Angaben vom Hersteller beigefügt, die zum Alterungsprozess der Folie Aussagen trifft. Aufgrund den Angaben des Herstellers wurde ein Wechsel der Folie von 10 Jahre werden.

Die Nebenbestimmung (2.4.3.10) dient zur Reduzierung von Gerüchen. Die Reinigung der Flächen entspricht den Anforderungen nach dem Stand der Technik.

3.11.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die AwSV-Anlage besteht im Wesentlichen aus drei Anlagenteilen, die sich in folgende Bereiche untergliedern:

Befüllen der Lageranlage aus dem bestehenden Behälter

- Lagerung des Gärsubstrat im doppelwandigen Flüssigdüngerspeicher (FDS 2) mit einem Volumen von 6.700 m³
- Abfüllfläche

Für den Flüssigdüngespeicher wird eine **Eignungsfeststellung** benötigt, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird.

Zur Beurteilung der Anforderungen an die Abfüllfläche und des Rückhaltevolumens wurde das Arbeitsblatt DWA-A 781 herangezogen. Gemäß der Nummer 4.4.3. der DWA-A 781 wird für die Be- und Entladungsvorgänge ein Rückhaltevolumen von 2,0 m³ benötigt. Zur Verfügung steht ein Rückhaltevolumen von 5 m³.

Somit wurde die Abfüllfläche ausreichend dimensioniert.

3.11.5.1 Nebenbestimmungen

AwSV-Anlagen sind gemäß § 39 Absatz 1 der AwSV in Gefährdungsstufen zuzuordnen. Über die Gefährdungsstufen werden in der AwSV die Anforderungen an die jeweiligen Anlagen festgesetzt. In der Nebenbestimmung 2.5.1.1 wird daher die Gefährdungsstufe C aufgrund der Einstufung des Flüssigdüngers (Gärsubtrat) in die Wassergefährdungsklasse 1 gemäß den Anforderungen der AwSV definiert.

Die Nebenbestimmungen zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten (Nebenbestimmung 2.1.2), verantwortlichen Personen (Nebenbestimmung 2.1.4), Überprüfungen eines AwSV-Sachverständigen (Nebenbestimmungen 2.5.1.2 bis 2.5.1.3), das Führen von Betriebstagebüchern (Nebenbestimmung 2.1.6), das Erstellen von Betriebsanweisungen und Alarmund Maßnahmenpläne (Nebenbestimmung 2.1.8) dienen als wesentliches Sicherheitskonzept.

Insbesondere die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragte, einer verantwortlichen Person und die Eintragung der Überprüfungen in ein Betriebstagebuch sorgen in der Regel dafür, dass die notwendigen Überwachungen der Anlage durchgeführt werden. Zudem hat der Gewässerschutzbeauftragter u.a. die Aufgabe, die AwSV-Anlage auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu kontrollieren und die Betriebsleitung auf Mängel an der Anlage hinzuweisen.

Die Überprüfungen durch einen AwSV Sachverständigen (Nebenbestimmung 2.5.1.2 und 2.5.1.4) ergeben sich aus der Einstufung der Anlage in Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV und der Anlage 5 der AwSV. Der Sachverständige muss nach § 52 AwSV von einer anerkannten Sachverständigenorganisation für diese Aufgabe bestellt worden sein.

Die Nebenbestimmung 2.5.1.3 stellt sicher, dass die Abnahmeprüfungen sowie die wiederkehrenden Prüfungen von ein unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmungen 2.5.2.1 und 2.5.2.2 sind Anforderungen, die im Gutachten des AwSV-Sachverständigen StrauZell gestellt werden.

Der Betonbehälter sowie die Innenfolie müssen nach dem Einbau auf die Dichtheit überprüft werden. Die Dichtheitsüberprüfung muss für jede "Wand" erbracht werden. Die Dichtheitsprüfung wird über die Nebenbestimmungen 2.5.2.1 und 2.5.2.4 geregelt.

Die Nebenbestimmung 2.5.2.5 bis 2.5.2.8 dienen zur Sicherung der Anlage. Die Rohrdurchführungen und Fugen unterhalb des Wasserspiegels sind die kritischen Punkte innerhalb einer AwSV-Anlage. Insbesondere bei der Verwendung von Ringraumdichtungen besteht die Gefahr, dass die Dichtung den anstehenden Druck nicht aushält. Daher wird in der Nebenbestimmung 2.5.2.7 der statische Nachweis angefordert.

Eine Anbringung einer Dämmung oder einer Verkleidung an den Behälter würde dafür sorgen, dass die Rohrleitungen nicht mehr einsehbar sind. Dies hätte zur Folge, dass die Leitungen nicht mehr einwandig wie vorgesehen, sondern doppelwandig ausgeführt werden müssen. Daher darf auch zu einem späteren Zeitpunkt keine zusätzlichen Elemente an den Behälter angebracht werden.

Überfüllsicherungen (Nebenbestimmung 2.5.2.9) und Leckerkennung (Nebenbestimmung 2.5.2.12) sind Anforderungen der AwSV. Als Leckerkennung soll mittels eine Pumpe nachgewiesen werden, indem man den Betrieb der Pumpe überwacht. Eine Pumpe geht aber erst ab einem bestimmten Flüssigkeitsspiegel in Betrieb, somit wird der Flüssigdünger zunächst nur aufgestaut. Die Leckerkennung soll aber auch geringe Mengen erfassen. Daher wird hier eine selbsttätig anzeigende Leckerkennung benötigt.

Die Leckerkennung kann nur dann erfolgen, wenn der Flüssigdünger ohne Behinderung in das Drainagerohr fließen kann. Der Flächendrän (Nebenbestimmung 2.5.2.10) muss unter Druck weiterhin wirken können. Ein Zusammendrücken des Flächendräns würde eine Ableitung und somit die Leckerkennung verhindern. Das gleiche gilt auch für die Ableitung einer Flüssigkeit in die Leckerkennung. Aus den Antragsunterlagen wird der Einbau des Rohrs in den Betonbehälter nicht nachvollziehbar dargestellt (keine Höhenangaben), daher werden diese Anforderungen per Auflage nochmals konkretisiert (Nebenbestimmung 2.5.2.11).

In § 44 der AwSV wird gefordert, dass eine Betriebsanweisung zu erstellen ist und dass das Betriebspersonal vor der Aufnahme der Tätigkeit eingewiesen wird. In diesem besonderen Fall soll die Betankung der Fahrzeuge über externes Personal erfolgen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass nur eingewiesene Personen die Tankfahrzeuge diese Tätigkeit durchführen dürfen. Gleichzeitig muss bei einem Schadensfall zur Schadensminimierung schnell eine qualifizierte Person aus dem Betrieb reagieren können. Die Kommunikationswege zwischen den einzelnen Personen muss über die Betriebsanweisung bestimmt werden. (Nebenbestimmung 2.5.3.1).

Eine der Anforderungen ist die Benutzung einen Totmannschalters, welche nicht mit anderen Mitteln umgangen werden darf. Die Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens erfolgt mittels der Verwendung eines Totmannschalters (Nebenbestimmung 2.5.3.2).

Unterirdische einwandige Lagerbehälter sind nach § 17 Absatz 3 AwSV nicht zulässig. Daher darf der Behälter nur als Rückhaltebecken und nicht als Lagerraum genutzt werden. Laut Planung kann in den Behälter beim Betanken Flüssigdünger geleitet werden, ohne dass man dies feststellen kann. Daher muss der Behälter an einem Betankungstag mindestens einmal täglich überprüft werden (Nebenbestimmung 2.5.3.3).

Tankfahrzeuge dürfen nur innerhalb des Wirkbereiches stehen. Über eine farbige Markierung kann der Wirkbereich dargestellt werden. Zudem muss die Schlauchlänge für das Betanken angepasst werden. Da Tankfahrzeuge auch eigene Schläuche mitführen können, wird mit der Auflage sichergestellt, dass der Wirkbereich auch tatsächlich eingehalten wird (Nebenbestimmungen 2.5.3.4 bis 2.5.3.5)

Die Anforderungen zur Sicherung eine Befüllung der Tankfahrzeuge setzt § 23 Absatz 2 der AwSV um (Nebenbestimmung 2.5.3.6.)

Sollte die Betankungseinrichtung (incl. Schieber) beschädigt werden, dann würde Flüssigkeitsdüngerspeicher (FDS 2) vollständig entleert werden. Für diese Mengen steht kein Rückhaltevolumen zur Verfügung, weil der Behälter doppelwandig ausgestattet wurde (Nebenbestimmung 2.5.3.7). Die Anforderung zur Errichtung und Betrieb eines Anfahrschutzes stammt aus der TRAS 120.

3.11.6 Abfall

Der Flüssigdünger fällt erst nach dem Aufbringen auf dem Boden aus dem Abfallregime. Die Anforderungen an die Probenahme müssen daher mit der zuständigen Abfallbehörde, die für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständig ist, abgestimmt werden.

Gemäß des § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) sollen Bau- und Abbruchabfälle vermieden bzw. verwertet werden. Im § 3 Absatz 4 LKreiWiG wird bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben (auch mit einem Teilabbruch) ein Abfallverwertungskonzept verlangt, welches von der zuständigen Abfallbehörde zu prüfen ist. Hierfür wurde vom Land Baden-Württemberg Formblätter entwickelt, die der Genehmigung beigefügt sind.

3.11.7 Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmungen 2.7.1 bis 2.7.7 setzen alle die Anforderungen der TRAS 120 um. Die TRAS 120 gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebes der Störfall-Verordnung unterliegen. Sie gilt ferne auch für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die der Störfallverordnung nicht unterliegen. Daher ist die TRAS 120 auch für diese Biogasanlage anzuwenden.

4 Gebühren

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

Art der Kosten	Angabe laut	
	Antragsunterlagen	
Investitionskosten inkl. Pla-		
nungskosten und Umsatz-	()€	
steuer		
davon Baukosten gem.	() (
DIN 276	()€	

4.1 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung UM (GebVO UM) und den Nummern 8.1.1, 8.4.1, und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses UM (GebVerz UM) und errechnet sich wie folgt:

Für die Gebührenberechnung wird die Nr. 8.1.1 GebVerz UM mit 0,5 % und die Nr. 8.4.1 GebVerz UM mit 75 % herangezogen.

Gesamt-Gebühren der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung (incl. der UVP-Vorprüfung):

Für die UVP-Vorprüfung des Einzelfalls werden 125% gemäß Nr. 8.8.2 GebVerz UM herangezogen, da nach § 1 Abs. 2 Satz 1, 9. BlmSchV in Verbindung mit § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass eine UVP nicht durchzuführen war.

4.2 Gebühr für die baurechtliche Genehmigung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den

§§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung WM (GebVO WM) und der Nummer 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM (GebVerz WM) und errechnet sich bei den angegebenen Baukosten von (…) € wie folgt:

Gebühren =
$$(...) \in x \ 0,004$$
 = $(...) \underline{\in}$

Die Gebühren werden mit 1 Promille der Baukosten errechnet.

Hinweis: In der Gebühr für die baurechtliche Genehmigung ist die Gebühr für die baurechtliche Entscheidung nicht enthalten. Das Landratsamt Ravensburg wird nach erfolgter Bauabnahme einen gesonderten Gebührenbescheid für die baurechtliche Abnahme erlassen.

4.3 Gebühr für die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz WHG

Sie ergibt sich aus Nr. 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses UM. Die Rahmengebühr liegt zwischen 50 und 10.000 €. Zum Ansatz gebracht wurden 21 Stunden mit einem Gebührensatz für den gehobenen Dienst von 63,- €/h entsprechend der VwV-Kostenfestlegung.

4.4 Gesamtgebühr

Die Gebühren wurden nach § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Antragstellers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Die Gesamtgebühr in Höhe von (…) € wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassen-zeichens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages, zu entrichten (§ 20 LGebG).

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(...)

6 Hinweise

6.1 Stand der Technik

6.1.1 Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

6.2 Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten

- 6.2.1 Der Betreiber hat gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mitwassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 6.2.2 Alle Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgesetzt und gereinigt werden dürfen. Für untergeordnete Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes von Anlagen ist der § 45 mit Ziffern 2 der AwSV zu beachten.
- 6.2.3 Die Anforderungen nach § 24 AwSV über die Pflichten bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen sind vom Betreiber umzusetzen. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe austreten können und zur Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers führen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

6.3 Arbeitsschutz

6.3.1 Bezüglich der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben (zum Beispiel Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator), wird auf

- das beiliegende Merkblatt "Informationen für den Bauherrn" verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
- 6.3.2 Die "Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen" sind zu beachten.
- 6.3.3 Gefährdungsbeurteilungen sind aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung und der Betriebssicherheitsverordnung (auch für Arbeitsmittel) durchzuführen.
- 6.3.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind für den Arbeitsbereich am Flüssigdüngerspeicher/Betankungsfläche Betriebsanweisungen zu erstellen und gut einsehbar im Arbeitsbereich auszulegen. Die Unterweisungen der Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- 6.3.5 Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung sind wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- 6.3.6 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu unterweisen beziehungsweise gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.
- 6.3.7 Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind vor Inbetriebnahme und erforderlichenfalls wiederkehrend zu prüfen.

6.3.8 Die Arbeitsstättenverordnung sowie folgende Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) jeweils in der gültigen Fassung sind zu beachten:

o ASR A1.8 Verkehrswege

o ASR A3.4 Beleuchtung

o ASR A3.7 Lärm

o ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

6.3.9 Darüber hinaus sind folgende Technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten:

0	TRGS 201	Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
0	TRGS 400	Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
0	TRGS 401	Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maß-
		nahmen
0	TRGS 500	Schutzmaßnahmen
0	TRGS 555	Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
0	TRGS 529	Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas

6.3.10 Zudem ist die TRAS 120 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen" zu beachten

7 Antragsunterlagen

Register	Inhalte Ordner 1	Seiten -anzahl
	Erläuterungstext vom August 2021	46
1	Inhaltsübersicht	2
1	Formblatt 1 – Antragsstellung	6
1	Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen	5
1	Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	4
1	Formblatt 3.1 – Emissionen / Betriebsvorgänge	1
1	Formblatt 3.2 – Emissionen / Maßnahmen	1
1	Formblatt 3.3 – Emissionen / Quellen	1
1	Formblatt 4 – Lärm	4
1	Formblatt 5.1 – Abwasser / Anfall	1
1	Formblatt 5.2 – Abwasser / Abwasserbehandlung	1
1	Formblatt 5.3 – Abwasser / Einleitung	1
1	Formblatt 6.1 – Übersicht / wassergefährdende Stoffe	2
1	Formblatt 6.2 – Detailangaben / wassergefährdende Stoffe	3
1	Formblatt 7 – Abfall	1
1	Formblatt 8 – Arbeitsschutz	3
1	Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
1	Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
1	Formblatt 10.2 – Anlagensicherheit / Sicherheits- abstand	1
1	Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung	1
2.1	Antrag auf Baugenehmigung Anlage 4	3
2.2	Amtlicher Lageplan, zeichnerischer Teil	1
2.3	Amtlicher Lageplan, schriftlicher Teil, Anlage 5	4
2.4	Baubeschreibung, Anlage 6	3
2.5	Statistik der Baugenehmigungen	4
2.6	Berechnung des Bruttorauminhalts für den Flüssigdüngerspeicher 2 mit Foliendach	1
2.7	Bestellung Bauleiter	1
2.8	Statische Untersuchung (Erdbeben) vom 09.08.2019	49
2.9	Bewehrungsplan vom 09.08.2019	1
2.10	Statische Untersuchung (Baumwurf) vom 12.05.2020	65

Register	Inhalte Ordner 1	Seiten -anzahl
2.11	Bestätigung über nachträgliche Bohrungen vom 23.10.2019	1
3	Übersichtskarte mit IO	1
4	Flurstückkarte	1
5.1.	Übersichtskarte mit Schutzgebieten	1
5.2.	Liste der Schutzgebiete	2
5.3.	Karte Denkmäler	1
5.4.	Formblatt zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	5
6	Lageplan mit Entwässerung	1
7	Flüssigkeitsdüngerspeicher Schnitte A, B	1
8.1	Detailplan Flüssigdüngerspeicher 2	1
8.2	Skizze "Schnitt von doppelwandigem Stahlbeton- behälter mit Leckwarn-Einrichtung nach System Dr. Kerner"	1
8.3	Technische Daten der Wetterschutzfolie und Schreiben Gebrauchsdauer vom 15.09.2020 Fa. Baur	2
9	R + I Fließbild, Stand 15.10.2019	1
10	Fließbild: Schematische Darstellung des Stoff- und Massenflusses	1
11	Berechnung der relevanten Biogasmenge gemäß 12. BlmSchV	1
12	Berechnung Abluftvolumen FDS 2	1
13	Keine Unterlagen (LEER)	-
14	DIBt-Zulassung der Folie	25
15	Angaben zum verwendeten Drainagegitter im Behälter	4
16	Beispiel für Fugendichtstoff, Dortmunder Gußasphalt GmbH & Co. KG	3
17.1	Gutachterliche Stellungnahme über die Errichtung eine Flüssigdüngerspeichers von StrauZell Sachverständigenbüro vom 31.08.2020	10
17.2	Gutachterliche Stellungnahme – DIREK.T Eignungsfeststellung der Dichtungsbahnen im Rahmen des Abdichtungssystems für Lagertanks für Biogasanlage, JGS Anlagen etc. vom 23.06.2015 mit der Ergänzung vom 05.04.2018	6
18	Ergebnisbericht Prozessprüfung gem. BioAbfV von der INFU GmbH – Geschäftsbereich Plancotec	4
19	Keine Unterlagen	_
20	Restgaspotentialanalyse der Uni Hohenheim	2
21.1	AwSV-Dokumentationsformblatt 2, Einstufung des Flüssigdüngers in eine WGK	2

Register	Inhalte Ordner 1	Seiten -anzahl
21.2	Analyseergebnisse Flüssigdünger	1
22.1	Schalltechnische Untersuchung vom 29.11.2013 von Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik inkl. 3 Karten	150
22.2	Schalltechnische Untersuchung vom 18.11.2015 von Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik	19
23	Geruchsimmissionsprognose vom Sachverständigenbüro iMA, Richter & Röckle, vom 18.06.2021	60
24	Stoffdatenblatt Schmieröl	7
25	Stoffdatenblatt Schwefelsäure	25

8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stof-
	fen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), die durch Artikel 256 der Ver-
	ordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
	(AwSV)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S.
	3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020
	(BGBI. I S. 1533) geändert worden ist (AVV)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November
	2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
	16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist (BauGB)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
	November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes
	vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist (BauNVO)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die
	zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S.
	1224, 2028) geändert worden ist (BetrSichV)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
	vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch
	Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S.
	2873) geändert worden ist (BImSchG)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der
	Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel
	1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69) geändert worden
	ist (4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Be-
	kanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch
	Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) ge-
	ändert worden ist (9. BImSchV)

12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März
	2017 (BGBI. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom
	19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (12. BlmSchV)
BioAbfV	Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April
	2013 (BGBI. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verord-
	nung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
	(BioAbfV)
DIN 11622 Beiblatt 1	Gärfuttersilos und Gärbehälter, Erläuterungen, Systemskizzen für die
	Fußpunktausbildung Stand 2006
DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2 Allgemeines
	Berechnungsverfahren (Stand Oktober 1999)
DüV	Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel
	1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 846) geändert worden
	ist (DüV)
DWA-A 781	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser
	und Abfall e.V. (DWA) zur "Technische Regel wassergefährdender
	stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge" Stand 12.2018
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebüh-
	rensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem
	Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom
	03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom
	12. Dezember 2019 (GBI. S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Ge-
	bührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den
	Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung
	Wirtschaftsministerium – GebVO WM) Vom 22. April 2020 (GBI. Nr. 12,
	S. 212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBI.
	S. 963)

GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008
	und mit einer Ergänzung vom 10.09.2008.
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und
	des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten
	des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -
	ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBI. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert
	durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233,
	1248)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010
	(GBI. S. 358) mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI.
	S. 313)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert
	durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBI. S. 161, 185)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislauf-
	wirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirt-
	schaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) vom 17. De-
	zember 2020 (GBI. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am 31. Dezember
	2020
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-
	weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsge-
	setz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert
	durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I
	Nr. 61, S. 2873) in Kraft getreten am 15. Dezember 2020
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-
	schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA
	Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert
	durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT
	08.06.2017 B5).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-
	gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom
	24.07.2002 (GMBI. S. 511).
TA Luft Novelle	Zuleitungsexemplar_1916080.docx BMU, Stand
(Entwurf)	14.06.2021 – bisher nicht in Kraft getreten!
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Be-
	kanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) (UVPG)

WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschafts-
	dünger vom 21. Juli 2010 (BGBI. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2
	Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist
TRAS 120	Technische Regel für Anlagensicherheit
	Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen vom
	20.12.2018, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.02.2019
	(BAnz AT B2)
TRGS 529	Technische Regeln für Gefahrstoffe: GMBI 2015 S. 190-207 [Nr. 11] (v.
	13.4.2015) Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017 S. 778 [Nr. 41-42]
	(v. 6.10.2017)
VDI 3477	Biologische Abgasreinigung Biofilter, Stand März 2016
VwV.	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berück-
Kostenfestlegung	sichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festset-
	zung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruch-
	nahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.
	November 2018 (GABI. 2018, 716)
	I.